

VERORDNUNG (EWG) Nr. 148/90 DER KOMMISSION**vom 22. Januar 1990****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3707/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 19. Januar 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Januar 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	1,85	1,85	0,37
1001 90 99	0	1,85	1,85	0,37
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	14,70	14,70	14,76
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	2,59	2,59	0,52

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
1107 10 11	0	3,29	3,29	0,66	0,66
1107 10 19	0	2,46	2,46	0,49	0,49
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0